



# Bayerischer Soldatenbund 1874 e. V.



## **Schießsportordnung** - Gültig ab 01.01.2008 -

**Teil A – Sportschützenordnung des BSB**  
Seiten 2 - 18

**Teil B – Bestimmungen für das Sportschießen im BSB**  
Seiten 19 - 50

**Teil C – Schießsportordnung der Bundeswehrreservisten  
im BSB**  
Seiten 51 - 77

**Teil D – Ausbildungen mit Prüfungen im BSB**  
Seiten 78 - 82



## Teil A - Sportschützenordnung des BSB

### Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Grundlagen	2
II. Organisation	9
III. Durchführungsbestimmungen	12
IV. Haushalt und Versicherung	17
V. Anträge, Genehmigungen und Bedingungen	18

### I. Grundlagen

1. Das Sportschützenwesen ist eine **zentrale Aufgabe** des Bayerischen Soldatenbundes 1874 e. V. (BSB).

Gemäß BSB-Satzung § 3 (3) gehört die Förderung des Sportschießens und damit die der Sportschützen in den Verbänden des BSB zu den als gemeinnützig und als besonders förderungswürdig anerkannten Satzungszwecken.

Die unterste Ebene der schießsportlichen Betätigung der Schützen des BSB sind seine Mitgliedsvereine. Diese bilden hierzu Schützengruppen, deren fachliche Leitung durch den Vereinsschießwart erfolgt (Einzelheiten hierzu siehe Seite 5).

Der BSB betreibt alle Schießsportdisziplinen ausschließlich als **sportlichen Wettbewerb**.

Bei Schießen des BSB sind insbesondere folgende Elemente des Verteidigungsschießens nicht zugelassen:

- ein verdecktes Tragen der Waffen,
- das Schießen aus der Bewegung des Schützen,
- das Benutzen von Deckungen,
- das Benutzen von Scheiben oder Zielgegenständen, die Menschen darstellen oder symbolisieren
- das Überwinden von Hindernissen innerhalb des Schießparcours nach Abgabe des ersten Schusses,
- die Abgabe von ungezielten Deutschüssen.

Grundsätzlich können alle Disziplinen mit kleinkalibrigen Waffen auf für diese Waffen angemessenen Entfernungen geschossen werden, und zwar als modifizierte Disziplinen im Rahmen der Schießsportordnung und unter Beachtung des § 15 Abs. 6 WaffG und der §§ 5, 6 und 7 der AWaffV

- im Rahmen der Jugendarbeit
- zu Trainingszwecken
- in regulären Wettkämpfen

Um die Jugendarbeit im BSB gezielt zu fördern, werden Wettbewerbe für Luftdruck- oder CO<sub>2</sub>-Waffen zugelassen.

Einzelheiten regeln die entsprechenden Ausschreibungen.



2. Satzungsmäßig ist festgelegt, dass es zu den ständig auszuübenden Tätigkeiten des BSB und seiner Gliederungen gehört,
  - Ausbildung und Wettkampfveranstaltungen für Sportschützen des BSB zu betreiben,
  - die Sportschützenjugend besonders zu fördern und betreuen (§ 4 (5) u. (6)).
3. Welch hohen Wert die Leitung des BSB der Sportschützenarbeit beimißt, ergibt sich aus der Tatsache, daß der **BSB-Landesschießwart** (LSW) stimmberechtigtes Mitglied im BSB-Präsidium ist und somit in die oberste Entscheidungsbefugnis des BSB einbezogen ist. Er kann über die allgemeinen Angelegenheiten des BSB mitbestimmen und dabei die Belange der Sportschützen entsprechend zur Geltung bringen. Er kann die besonderen Aufgaben, Planungen und Veranstaltungen des Sportschießens in den Präsidiumssitzungen dem Präsidenten und den Bezirksvorsitzenden vortragen und entsprechende Unterstützungsanträge stellen.
4. Aufgabe der **Bezirks-** und **Kreisvorsitzenden** ist es, das Sportschießen in ihren Bereichen insbesondere im Hinblick auf seine werbende Wirkung besonders zu fördern und die Durchführung des Schießsports in ihren Bereichen zu überwachen. Mit dem LSW, BzSW (Bezirksschießwart) und den KSW (Kreisschießwarten) arbeiten sie eng zusammen.
5. Im Interesse der Nachwuchswerbung sind alle Vorsitzenden der Vereine aufgerufen, die Bildung von Sportschützengruppen zu fördern und damit die Gemeinschaft und Kameradschaft zu stärken.  
Mitglieder der Schützengruppen können werden:
  - Angehörige aller Altersgruppen,
  - Frauen und
  - Jugendliche ab 10 Jahren.
6. Der BSB führt jährlich das BSB-Landesschießen durch, an dem möglichst alle Schützen teilnehmen sollten, die sich dafür in den vorausgegangenen Vereins-, bzw. Kreis- und Bezirksschießen qualifiziert haben. Der BSB bietet zusätzlich für die Sportschützengruppen einen BSB-Fernrundenwettkampf an, der auf Landesebene ausgewertet wird (LG, LP, KK und KK-SP). Die Kreis- bzw. Bezirksverbände führen nach den bestehenden Möglichkeiten jährliche Vergleichsschießen (je 6 Wettkämpfe) für die genehmigungspflichtigen Waffen (GK Lang- und Kurzwaffen) durch, Diese Veranstaltungen dienen als Nachweisberechtigungen für die Waffenerwerbberichtigung (Nachweis für die Vereins- und Kreisschießwarte).  
Hinweis auf § 14 Abs. 2 Nr. 1 WaffG.

## 7. Funktions- und Mandatsträger der BSB-Sportschützen

### (1) Landesschießwart

Der Landesschießwart und seine Vertreter werden von den Bezirks-, Kreis- und Vereinsschießwarten gewählt. Der Landesschießwart handelt in waffenrechtlichen Angelegenheiten eigenverantwortlich gegenüber den Verwaltungsbehörden.

Der Landesschießwart und seine Vertreter müssen sachkundig (§ 7 WaffG), zuverlässig (§ 5 WaffG) und geeignet (§6 WaffG) sein. Sie müssen über mehrjährige Erfahrung im Schießsport verfügen.



### **Der Landesschießwart hat folgende Aufgaben:**

- Vertretung des BSB auf Landesebene in Sachen Schießsport gegenüber staatlichen Stellen und Behörden in enger Kooperation mit dem Präsidenten des BSB.
- Vertretung der Interessen der Schießsport treibenden Mitglieder gegenüber dem Präsidium des BSB.
- Organisation und Koordinierung von schießsportlichen Veranstaltungen im Landesverband sowie beratende Unterstützung bei Veranstaltungen der Bezirke und Kreise.
- Waffenrechtliche Aufsicht in seinem Aufgabengebiet über die Untergliederungen im BSB-Landesverband (Bezirks-, Kreisgruppen).
- Ergreifung von Maßnahmen bei Verstößen gegen die Sportordnung des BSB.
- Planung und Durchführung von Tagungen, Schulungen und Weiterbildungen der Bezirks- und Kreisschießwarte zum Thema Schießsport und Waffenrecht im Verband.
- Benennung geeigneter Schießreferenten für die Abnahme von Waffensachkunde- und Schießleiterprüfungen und Durchführung der Fachaufsicht über die durchgeführten Lehrgänge (mit Unterstützung durch Bezirks- und Kreisschießwarte).
- Überprüfung und Schlußzeichnung der von den Kreisschießwarten vorgelegten waffenrechtlichen Bedürfnisanträge gem. § 14 Abs. 2, 3 und 4 WaffG.

### **(2) Aufgaben des Bezirksschießwarts im BSB**

- Organisation und Ausrichtung von schießsportlichen Veranstaltungen auf Bezirksebene sowie beratende Unterstützung bei Veranstaltungen auf Kreis- und Kameradschaftsebene.
- Waffenrechtliche Aufsicht in seinem Aufgabenbereich über die Kreise und Schützengruppen in seinem Bezirk. Bei Verstößen gegen die Schießsportordnung ist er zum Ergreifen geeigneter Maßnahmen verpflichtet.
- Vertretung der Interessen der schießsporttreibenden Mitglieder gegenüber dem Landesverband und dem Landesschießwart in Kooperation mit dem Bezirksvorsitzenden.
- Verbindungsaufnahme zu den waffenrechtlichen Erlaubnisbehörden in seinem Bezirk.
- Vorschlagsrecht eines geeigneten Prüfungsausschussvorsitzenden und geeigneten Lehrpersonals für Waffensachkunde- und Schießleiterprüfungen an den Landesschießreferenten / Landesschießwart.
- Organisation von Waffensachkunde- und Schießleiterlehrgängen mit den dazugehörigen Prüfungen in seinen Kreisverbänden sowie Unterstützung bei deren Durchführung und Organisation.

Der Bezirksschießwart muß sachkundig (§ 7 WaffG), zuverlässig (§ 5 WaffG) und geeignet (§ 6 WaffG) sein. Er muß über mehrjährige Erfahrung im Bereich des Schießsports verfügen.

### **(3) Aufgaben des Kreisschießwarts im BSB**

- Organisation und Ausrichtung von schießsportlichen Meisterschaften, Wettkämpfen im Kreisverband sowie beratende Unterstützung von Veranstaltungen der Schützengruppen in seinem Kreisverband.
- Waffenrechtliche Aufsicht in seinem Aufgabenbereich über die Schützengruppen in seinem Kreisverband. Bei Feststellung von Verstößen gegen die Schießsportordnung des BSB ist er zum Ergreifen geeigneter Maßnahmen verpflichtet.
- Verbindungsaufnahme zu den waffenrechtlichen Erlaubnisbehörden in seinem Kreisverband.
- Organisation von Waffensachkunde- und Schießleiterlehrgängen einschließlich der dazugehörigen Prüfungen für die ihm angeschlossenen Schützengruppen, sowie Unterstützung bei deren Durchführung und Organisation in seinem Kreisverband.
- Prüfung der waffenrechtlichen Anträge, Vorgenehmigung bzw. Ablehnung oder Weiterleitung der waffenrechtlichen Anträge zur endgültigen Entscheidung an den Landesschießwart.



Der Kreisschießwart muss sachkundig (§ 7 WaffG), zuverlässig (§ 5 WaffG) und geeignet (§ 6 WaffG) sein. Er muss über eine mehrjährige Erfahrung im Schießsport verfügen.

#### **(4) Aufgaben des Vereinsschießwartes im BSB**

- Leiten des Schießsports in seiner Kameradschaft.
- Waffenrechtliche Aufsicht bei den schießsportlichen Veranstaltungen der Kameradschaft. Bei Feststellung von Verstößen gegen die Schießsportordnung des BSB ist er zur Ergreifung geeigneter Maßnahmen verpflichtet mit Unterstützung des Kameradschaftsvorsitzenden und der nächsthöheren Verbandsebene.
- Vertretung der Interessen seiner Schützen gegenüber dem Kreisverband/ Kreisschießwart.
- Verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen der BSB-Schießsportordnung mit Schießbestimmungen, des Waffenrechts und der jeweiligen gültigen Sicherheitsbestimmungen.
- Sorgfältige Einführung und Ausbildung von Neuschützen und deren Hinführung zum disziplinierten, regelgerechten Schießsport sowie Vermittlung von erfahrenen Schützen als Aufsichtsperson für jugendliche Schützen. Dabei ist der Vereinsschießwart weisungsbefugt gegenüber den Aufsichtspersonen (§10 Abs. 5 AWaffV). Er und die Aufsichtsperson müssen (§ 10 Abs 6 AWaffV) über die Qualifikation zur Jugendarbeit verfügen und im Besitz eines Übungsleiterscheins (Sachkunde- und Schießleiterprüfung) sein. Die Ausbilder sind den Verwaltungsbehörden namentlich zu benennen (§ 10 Abs. 1 AWaffV).
- Aus- und Fortbildung der schießsporttreibenden Schützen in seiner Schützengruppe.
- Vorprüfung und Bestätigung des Bedürfnisses der waffenrechtlichen Anträge.
- Bescheinigung der regelmäßigen Teilnahme am Schießbetrieb ( § 14 Abs. 2 Nr. 1, 2 WaffG).
- Meldung von ausgetretenen Schützen aus der Schützengruppe an die zuständigen Verwaltungsbehörden (§ 15 Abs. 5 WaffG).

Der Vereinsschießwart muss sachkundig (§ 7 WaffG), zuverlässig (§ 5 WaffG) und geeignet (§6 WaffG) sein. Er muss über Erfahrung im Bereich des Schießsportes verfügen.



Dieser Ausweis verliert seine Gültigkeit bei Amtsaufgabe  
 Beim Austritt aus dem Verband ist er zurückzugeben.  
**Der Ausweis bleibt Eigentum der BSB – Sportschützen**  
**Waffensachkundeprüfung gem. §7 WaffG i.V.m. \**  
**§1 Nr.1,2 AWaffV mit Erfolg abgelegt.**

Am ..... bei der ausrichtenden

Kameradschaft .....  
 Prüfungsstelle

Stempel .....  
 Unterschrift/Lehrgangsleiter

Schießwart-, Schießleiter – Lehrgang erfolgreich abgelegt

Am ..... bei der ausrichtenden

Kameradschaft.....

Stempel .....  
 Unterschrift/Lehrgangsleiter

Übungsleiter – Lehrgang mit Prüfung erfolgreich abgelegt

Am ..... bei.....

Stempel .....  
 Unterschrift/Lehrgangsleiter

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

geboren: \_\_\_\_\_

Wohnort: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

Bezirksverband: \_\_\_\_\_

Kreisverband: \_\_\_\_\_

Kameradschaft: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Bezeichnung

Ausgestellt am: \_\_\_\_\_

**Bayerischer Soldatenbund**  
**Sportschützen**

*1874 e. V.*



**Schießwart-Ausweis**

\_\_\_\_\_

Unterschrift

\_\_\_\_\_

Präsident
Landesschießwart

Hinweis: Unter „Kameradschaft“ ist der ausrichtende Verein zu verstehen.

8. Das Sportschießen im BSB wird gemeinsam mit dem Kyffhäuserbund (KB) auf Bundesebene betrieben. Mit dessen Landesverbänden in den anderen Bundesländern wird das jährliche „Bundesschießen“ als höchstes Ausscheidungsschießen durchgeführt. Die Bestimmungen für das Sportschießen sind im BSB und KB im Wesentlichen gleich.



9. Das Schießen im BSB wird ausschließlich nach sportlichen Grundsätzen betrieben. Die Bestimmungen des Waffengesetzes hinsichtlich Erwerb, Besitz und Benutzung von Schusswaffen und Munition machen es erforderlich, ihre Anwendung im BSB einheitlich und verbindlich zu regeln. Diese SpO soll diesen Regelbedarf erfüllen und ist für alle schießsporttreibenden Mitglieder des BSB bindend.
10. Für die Durchführungen des Sportschießens gelten im Einzelnen die Bestimmungen für das Sportschießen im BSB (Teil B dieser Schießsportordnung) – „Schießbuch“ - mit den Schießsportdisziplinen, die der BSB ausschließlich als sportliche Wettkämpfe betreibt.

Die im Teil C dieser Schießsportordnung aufgeführten Disziplinen werden ausschließlich unter Beachtung der in Teil B dieser Schießsportordnung aufgeführten Grundsätze geschossen.

Vom Schießsport im BSB ausgeschlossen sind folgende Waffen (§ 6 AWaffV):

- *Kurzwaffen* mit einer Lauflänge von weniger als 7,62 Zentimeter (drei Zoll) Länge
- *Halbautomatische Langwaffen*, wenn
  - a) die Lauflänge weniger als 42 Zentimeter beträgt,
  - b) das Magazin eine Kapazität von mehr als 10 Patronen hat,
  - c) das Magazin sich hinter der Abzugseinheit befindet (s. g. Bul-Pup-Waffe),
  - d) die Hülsenlänge der verwendeten Munition weniger als 40 mm beträgt.

**Es werden keine Schießübungen entgegen § 15 Abs. 6 WaffG und § 7 AWaffV durchgeführt.**



Für die Durchführungen des Sportschießens im BSB gelten im Einzelnen die Bestimmungen des Schießbuches, das jeder Sportschütze mit gültigem Mitgliedsausweis besitzen muß.

**Mitgliedsausweis**  
**Bayerischer Soldatenbund 1874 e. V.**

Schützengruppe der SK \_\_\_\_\_

Kreisverband \_\_\_\_\_ Bez. Verband \_\_\_\_\_

SpSch-Mitgl.-Nr. \_\_\_\_\_

Name des Schützen \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Wohnort \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

Körperbehindert:    Ja / Nein

Lichtbild

Eintritt in die Schützengruppe \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Schützen                      Unterschrift des Schießwartes

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Kameradschaftsvorsitzenden

**Zur Beachtung!** Dieses Schießbuch dient als Ausweis und ist bei allen Schießen mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Hinweis: Unter „SK“ ist der Verein zu verstehen.



## II. Organisation

11. Die Sportschützengruppen sind in die Mitgliedsvereine des BSB integriert. Die Bildung eigener Schützengruppen im BSB ist erlaubt, wenn kein örtlicher Verein vorhanden ist.
12. Einheit der Sportschützen im BSB sind die Schützengruppen (SG), die sich auf freiwilliger Basis in den BSB-Mitgliedsvereinen gebildet haben und weiterhin bilden. Sie sind sowohl Ausbildungseinheit als auch Wettkampfeinheit. Mannschaften für Wettkämpfe nur aus der SG eines Vereins und nicht aus mehreren SG gebildet werden (Ausnahmen: Schießbuch Nr. 4).
13. Kleinere, benachbarte Vereine können zur Förderung des Schießsports ihre Schützen in einer gemeinsamen Schützengruppe zusammenfassen. Dies gilt für die gemeinsame Ausbildung und für interne Vereinsschießen. Eine Abwerbung von einzelnen Schützen aus einer Nachbarkameradschaft (guter Schütze), um damit die eigene Leistungsfähigkeit zu steigern, sollte schon aus sportlichen Gründen und einem fairen Miteinander unter Kameraden nicht erfolgen. Bei Landes- und Bundesschießen starten die SG einzeln unter den Namen ihrer SK. Einzelschützen eines Vereins, in der keine SG besteht, können als Sportschützen/Einzelschützen über eine eigene Kreisschützengruppe geführt werden. Sie sind an die Weisungen des Kreisschießwarts gebunden.  
**Der Wechsel zu einer anderen SG muß bis spätestens 31.12. eines laufenden Sportjahres an den Landesschießwart gemeldet werden. Nur dann ist der wechselnde Schütze für Landes- und Bundesschießen startberechtigt.**
14. Zur sachgemäßen Leitung des Schießsports sind auf allen Verbandsebenen und in den SG Schießwarte zu wählen. Sie gehören zu den engeren Vorständen und üben hier ihre Tätigkeit im gleichen Sinne aus wie der Landesschießwart im Präsidium. Die Bezeichnungen lauten:
- Landesschießwart (LSW),
  - Bezirksschießwart (BzSW),
  - Kreisschießwart (KSW),
  - Vereinsschießwart (VSW).
- Die Schießwarte im BSB nehmen ihre Tätigkeit ehrenamtlich wahr.
15. Die Aufgaben der Schießwarte sind insbesondere:
- Werbung für die Sportschützertätigkeit in den SK/RK,
  - Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen beim Schießen,
  - Ausbildung der Sportschützen,
  - Veranstaltung und Leitung der örtlichen Schießen,
  - Unterstützung bei Planung und Leitung von überörtlichen Schießen,
  - Vorbereitung und Beteiligung an Schießen auf Landesebene,
  - VSW, KSW und BzSW unterstützen den Landesschießwart aktiv bei der Durchführung von Landes- und Bundesschießen,
  - Auswertung der Schießergebnisse,
  - Verleihung der zustehenden Schießauszeichnungen und Trophäen,
  - Abrechnung der Kosten von Veranstaltungen des Schießwesens,
  - Überprüfung/Überwachung der regelmäßigen Teilnahme des Schützen am Schießsport in der Schützengruppe (s. § 14 Abs 2 Nr. 1, 2 WaffG),
  - Benachrichtigung der entsprechenden Behörden bei Ausscheiden eines Schützen (§ 15 Abs 5 WaffG),
  - Mitgliedermeldung an den KSW/LSW jeden Sportjahres bis zum 15.01.
- Die VSW, KSW und BzSW sind an die Weisungen des Landesschießwarts gebunden; BzSW und KSW sind gegenüber nachgeordneten Ebenen weisungsbefugt.



16. Ehrenamtliche Schießleiter unterstützen die Arbeit der Schießwarte. Sie sind insbesondere als technische Standaufsicht, zugleich Aufsicht in der Handhabung der Waffen tätig. Waffensachkundeprüfung und Schießleiterausbildung sind hierfür Voraussetzung.
17. Der Ausbildung der Schießwarte und Schießleiter kommt besondere Bedeutung zu. Sie organisieren und zu überwachen ist eine der Hauptaufgaben des Landesschießwartes und der Landesschießreferenten.

#### 18. Nachweis:

Für den Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an Ausbildungs-, Trainings-, und Leistungsschießen (Wettkämpfe) für die im BSB mit genehmigungspflichtigen Waffen schießenden Sportschützen sind die Vereins-, Kreis- und Bezirksschießwarte zuständig.

##### **Bescheinigungen**

- Die Vereins- und Kreisschießwarte prüfen Bedürfnisbescheinigungen für Sportschützen des BSB für genehmigungspflichtige Waffen zur Erteilung einer WBK grün/gelb (§ 14 Abs. 2 Nr. 1, 2 WaffG).
- Für die endgültige Erteilung der Bedürfnisbescheinigung ist der LSW (in seiner Vertretung der stellv. LSW) zuständig. Hierzu werden von den Kreisschießwarten bereits erteilte WBK sowie die Leistungsnachweise (in Kopie) mit dem Antrag auf Waffenerwerb über den BzSW (zur Kenntnisnahme) an den LSW gesandt.

Innerhalb von 6 Monaten dürfen nicht mehr als zwei Waffen erworben werden.

Bei der Beantragung einer weiteren Waffe ist der Nachweis über die Sportdisziplinen und Wettkämpfe für die benötigte Waffe zu erbringen (s. § 14 Abs. 3 WaffG).

Der BSB erkennt - resultierend aus der Anzahl der Kurzwaffendisziplinen und der hierzu vorgesehenen Waffen - für seine Schützen unter Berücksichtigung der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen ein Bedürfnis von bis zu **sechs Kurzwaffen** je Schütze an.

Für die Langwaffendisziplinen erkennt der BSB für seine Schützen – unter Beachtung der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen – ein Bedürfnis von bis zu **fünf halbautomatischen Langwaffen** an.

Neben der ausführlichen Begründung („Glaubhaftmachung“) eines „Bedürfnisses“ werden in steigendem Maße in Abhängigkeit von der bereits vorhandenen Anzahl der Waffen bestimmte Leistungskriterien vorausgesetzt:

##### **Kurzwaffen:**

- |                       |  |
|-----------------------|--|
| 1. und 2. Kurzwaffen: | Regelbedürfnis   |
| 3. Kurzwaffe:         | 75 % der bei einem BSB-Kreisvergleichsschießen - Meisterschaft erreichten Ringzahlen |
| 4. Kurzwaffe:         | 75 % der bei einem BSB-Bezirksschießen - Meisterschaft erreichten Ringzahlen.        |
| 5. Kurzwaffe:         | 80 % der bei einem BSB-Landesschießen - Meisterschaft erreichten Ringzahlen.         |
| 6. Kurzwaffe:         | 80 % der bei einem KB/BSB-Bundesschießen - Meisterschaft erreichten Ringzahlen.      |

##### **Langwaffen:**

- |                    |   |
|--------------------|---|
| 1. – 3. Langwaffe: | Regelbedürfnis  |
| 4. Langwaffe       | 75 % der bei einem BSB-Landesschießen - Meisterschaft erreichten Ringzahlen.      |
| 5. Langwaffe:      | 80 % der bei einem KB / BSB-Bundesschießen - Meisterschaft erreichten Ringzahlen. |

Diese Kriterien können auch bei der Teilnahme an gleichwertigen Schießen (Bayerische Meisterschaften des BSSB, Deutsche Meisterschaften des DSB oder anderer anerkannter Schießsportverbände gegen entsprechenden Ergebnissenachweis) erbracht werden und setzen nicht die persönliche Teilnahme des einzelnen Schützen an der entsprechenden Meisterschaft **im eigenen Verband** voraus.



In besonders begründeten Einzelfällen (z. B. Mitgliedschaft in mehreren Schießsportverbänden) kann über die hier dargestellte Regelung hinaus ein Bedürfnis verbandsseitig anerkannt werden.

**Bearbeitung eines Antrags auf Bescheinigung gem. § 14 WaffG**  
(gem. den Befürwortungsrichtlinien und der Sportschützenordnung des BSB)

<p><b>Landesverband (Landsschießwart)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- prüft den Antrag gem. den Befürwortungsrichtlinien und der Schießsportordnung des BSB</li> <li>- gibt ihn nach Genehmigung zurück an den VSW zur Kenntnisnahme und Aushändigung an den Antragsteller</li> </ul>
<p><b>Kreisverband (Kreisschießwart)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- prüft den Antrag gem. den Befürwortungsrichtlinien und der Schießsportordnung des BSB</li> <li>- leitet ihn bei Zustimmung weiter an den LSW</li> <li>- gibt ihn bei Ablehnung zurück an den Antragsteller</li> </ul>
<p><b>Schützengruppe (Vereinsschießwart)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- prüft den Antrag gem. den Befürwortungsrichtlinien und der Schießsportordnung des BSB</li> <li>- leitet ihn bei Zustimmung weiter an den KSW</li> <li>- gibt ihn bei Ablehnung zurück an den Antragsteller</li> </ul>
<p><b>Antragsteller (Schütze)</b> stellt den Antrag auf Befürwortung gem. § 14 WaffG an den VSW</p>

- Für die Bearbeitung wird eine Gebühr erhoben, die vor der Bearbeitung zu zahlen ist.
- Bedürfnisbescheinigungen, die von den KSW bzw. vom LSW ausgestellt wurden, sind vom Tage der Antragstellung für die gesetzlich vorgeschriebene Frist (10 Jahre) als Nachweis aufzubewahren.

Die **Waffen-Sachkunde-Lehrgänge** mit Prüfung, zugleich verbunden mit der Schulung der Schießwarte und Schießleiter mit eigener Prüfung, sind rechtzeitig zu planen und mit BSB-eigenem Personal (das die gesetzlichen Vorgaben erfüllt) durchzuführen. Die Termine der Lehrgänge sind den Landratsämtern rechtzeitig mitzuteilen.

Die sachgerechte Durchführung der Schießen und die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen müssen immer gewährleistet sein.

Hierzu gehört die genaue Kenntnis der Schießbestimmungen des BSB-Schießbuches.



### III. Durchführungsbestimmungen

19. Für die Planung der Sportschützenarbeit im BSB werden Kreis- und Vereinsschießwarte tagungen durchgeführt. Sie werden einmal im Jahr vom Landesschießwart einberufen und geleitet. Dabei erfolgt die Koordinierung und Vorbereitung der Vorhaben des Schießsports, die Besprechung der Schießbestimmungen gemäß dem BSB-Schießbuch und - nach Bedarf - die Wahl des Landesschießwartes, die von der BSB-Bundesversammlung bestätigt werden muss.

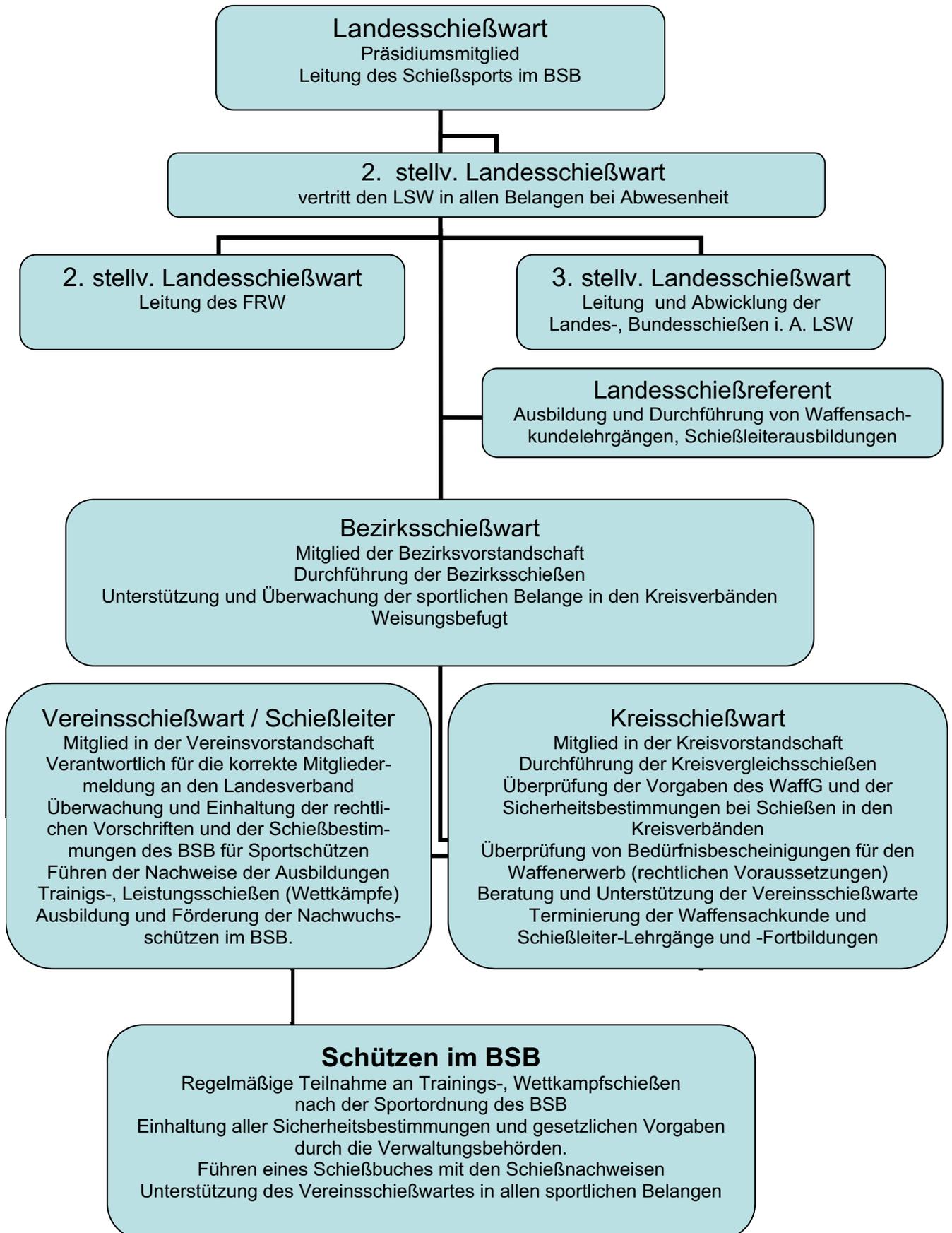
20. Für den Landesvorstand der Sportschützen werden zugleich gewählt:

- der Landesschießwart
- drei stellvertretende Landesschießwarte
- der Schießkassenleiter

Der Landesvorstand, zugleich Landessportausschuß, wird vom Landesschießwart geleitet und nach Bedarf einberufen, um grundsätzliche Entscheidungen über die Reglementierungen des BSB-Schießsports vorzubereiten.

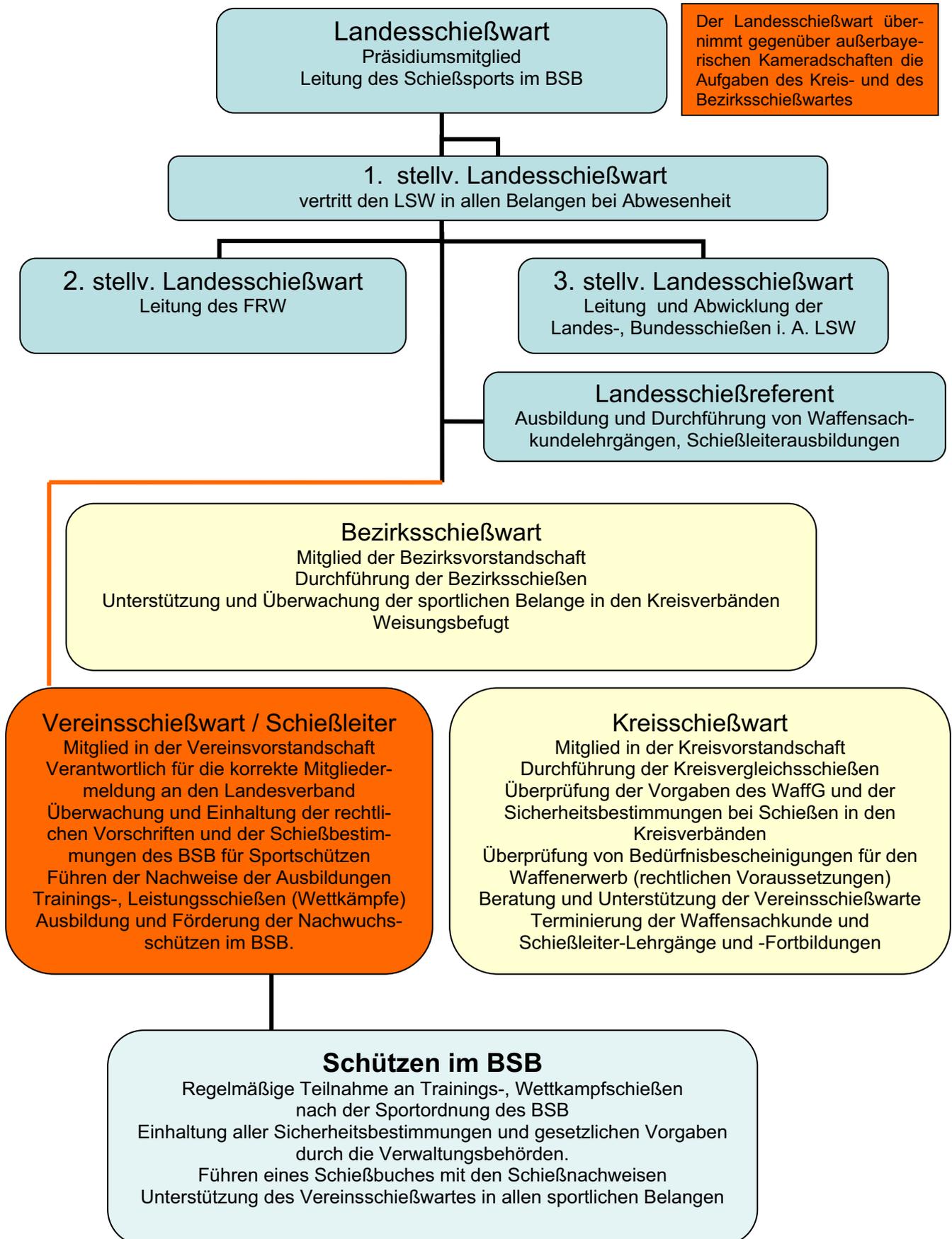


**Organisationsübersicht der BSB – Sportschützen**  
**§15 Abs 1 Nr. 4a und Nr. 7 WaffG**





**Organisationsübersicht der BSB – Sportschützen**  
**(außerbayerische Kameradschaften)**  
§15 Abs 1 Nr. 4a und Nr. 7 WaffG





21. Die Wahlen erfolgen entsprechend der BSB-Wahlordnung. Bei den Vereins- und Kreisschießwartetagungen haben die Mitglieder des Sportschützenlandesvorstandes, die Bezirks- und Kreisschießwarte sowie die anwesenden Vereinsschießwarte je eine Stimme.
22. Den Wettkämpfen mit Sportwaffen und Ordonnanzwaffen sowie freien GK-Waffen kommt bei der Fortbildung im sportlichen Schießen ausschlaggebende Bedeutung zu. Sie sind von allen Organen des BSB vorrangig zu fördern.
23. Als ständige Wettkämpfe sind im Mannschafts- und Einzelwettbewerb vorgesehen:
- Schützengruppen-
  - Kreis- und
  - Landesvergleichsschießen
  - Bundesvergleichsschießen
- Die Termine für diese Vergleichsschießen müssen bei der nächsthöheren Verbandsstufe unter Beifügung von zwei Ausfertigungen der Ausschreibung rechtzeitig zur Genehmigung vorgelegt werden.
24. Freundschaftsschießen finden auf Einladung einer SK/RK oder einer befreundeten Organisation statt. Sie sollen die kameradschaftliche Verbundenheit und den sportlichen Wettkampf fördern.
25. Als Waffen für das Sportschießen im BSB kommen in Betracht:
- a) Allgemein:**
- das Luftgewehr und die Luftpistole, Kaliber 4,5 mm (Diabolo), diese Waffen bilden die Standartwaffen für die Ausbildung und Heranführung Jugendlicher als Nachwuchsschützen des BSB.
- b) Zusätzlich mit Sonderbestimmungen des BSB-Schießbuches:**
- das Kleinkalibergewehr, Kaliber 5,6 mm
  - die Sportpistole Kleinkaliber, 5,6 mm
  - die Sportpistole – GK, Kaliber 7,6 - 11,4 mm
  - Freie Pistolen und Revolver, Kaliber 7,62 - 9,65 mm, -.38 - .45
  - Vorderladerwaffen, Perkussions- und Steinschloßgewehre, Kaliber - 13,5 mm (muß dem Originalkaliber der Waffe entsprechen)
  - Perkussions- und Steinschloßrevolver, -pistolen, Kaliber - 13,5 mm (muß dem Originalkaliber der Waffe entsprechen)
  - GK – Gewehre (Freigewehre) Kaliber 5,6 – 8,00 mm
  - Ordonnanzwaffen, Einzel- und Mehr- oder Selbstladegewehre, Kaliber 5,6 – 9,00 mm
  - Unterhebelrepetierer, Kaliber – 11,63 mm (.45)
- c) Daneben können veranstaltet werden:**
- Bogenschießen und
  - Schießen mit der Armbrust (s. gesonderte Wettkampfausschreibungen).
- Bei allen Schießen mit diesen Waffen sind die in den **Bestimmungen** des **BSB-Schießbuches** aufgeführten Bedingungen und Sicherheitsbestimmungen zu beachten. Gleiches gilt für das Verhalten auf den **Schießständen**.



26. Die Sportschützen im BSB werden in Schießklassen eingeteilt, um einen gerechten Vergleich zu ermöglichen. Die Schießklassen richten sich nach Alter und Geschlecht. Die Einteilung der Schießklassen erfolgt nach folgendem Prinzip:

- Schüler I und II (Jungen und Mädchen)      10 – 14 Jahre
- Jungschützen (Jungen und Mädchen)        – 17 Jahre
- Junioren (Jungen und Mädchen)            – 20 Jahre
- Schützenklasse (Herren und Damen)        – 40 Jahre
- Altersklasse (Herren und Damen)          – 50 Jahre
- Seniorenklasse (Herren und Damen)        – 60 Jahre
- Veteranenklasse (Herren und Damen)      – 70 Jahre
- Alt-Vet. Versehrte                              s. Schießbuch Nr. 21

27. **Zur Anerkennung der Leistungen im BSB-Sportschießen können folgende Schießauszeichnungen geschossen werden**

- die kleine Schießleistungsnadel des BSB in Bronze, Silber und Gold,
- das Sportschützenabzeichen des BSB in Bronze, Silber und Gold,
- das große Silberne und Goldene Gewehr des BSB,
- die Jahresspangen in Silber und Gold,
- die Landesmedaille in Gold,
- die Landesmedaille des BSB in Bronze , Silber und Gold,
- das Landessportschützen-Abzeichen.

**Für besondere Verdienste um das Sportschützenwesen im BSB kann verliehen werden:**

- das BSB Sportschützen-Verdienstabzeichen in Bronze, Silber und Gold
- der Goldene Schütze der BSB-Sportschützen (siehe Verleihungsbestimmungen).

28. Schießauszeichnungen befreundeter Verbände können erworben werden.

29. Die Schießleistungen für den Erwerb der Schießauszeichnungen ergeben sich aus dem BSB-Schießbuch. Darin sind die Ergebnisse der Vergleichsschießen/ Wettkämpfe einzutragen. Die gesonderten Anschlagarten für die Versehrten sind im Schießbuch zu vermerken. Der Mitgliedsausweis der Schützengruppe, welcher der Schütze angehört, ist als Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme am BSB-Sportschießen mitzuführen.



#### **IV. Haushalt und Versicherungen**

30. Die Kosten der Veranstaltungen des BSB-Sportschießens tragen sich aus den Startgeldern und den Zuwendungen, die der BSB den Sportschützen als jährliche Aufwandsentschädigung zur Verfügung stellt. Nach Beschluß des Präsidiums zahlt der BSB die Aufwandsentschädigungen je nach Haushaltslage aus den Landesbeiträgen der BSB-Mitglieder (Sportschützen).
31. Der Sportschützen-Haushalt wird vom Schießkassenleiter verwaltet. Er macht die Buchführung mit Ein- und Ausgabenrechnung und Belegen und erstellt die Jahresabschlußrechnung. Der Jahresabschluß wird durch den Schießkassenleiter auf das nächstfolgende Geschäftsjahr der BSB – Sportschützen übertragen.
32. Die Schießkasse wird alljährlich von den Revisoren des BSB gem. Satzung § 15 (2) geprüft. Das Prüfungsergebnis ist dem BSB-Präsidium, der Vereins- und Kreisschießwartetagung und der BSB-Bundesversammlung vorzutragen.
33. Die Veranstaltungen des Sportschießens sind durch Gruppenversicherung des BSB abgedeckt, die der BSB aus den Landesbeiträgen bestreitet. Dies gilt sowohl für die Haftpflicht- als auch für die Unfallversicherung. Persönliche Waffen, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände des Schützen sind nicht mitversichert. Dies gilt ebenso für Gäste die nicht Mitglieder im BSB sind.



## V. Anträge, Genehmigungen und Bedingungen

34. Die Sportschützentätigkeit erfordert die Bearbeitung einer Vielzahl von Formblättern zum Waffenrecht und für die Schießauszeichnungen:
- Antrag auf Sportschützenverdienstabzeichen (Bronze/Silber/Gold)
  - Antrag auf den Goldenen Schützen
  - Waffensachkundebescheinigung, s. Anlage
  - Bedürfnisbescheinigung, s. Anlage
  - Bescheinigung für Waffenüberlassung, s. Anlage
  - Schießleiterbescheinigung, s. Anlage
  - Antrag für Schießauszeichnungen
  - Schießauszeichnung für Ordonnanzgewehr - Rev/Pistole GK
  - Schießauszeichnung Jubiläumsnadel in Gold
  - Schießauszeichnung Landesmedaille in Bronze/Silber/Gold
  - Verleihungsbestimmungen für das Sportschützenabzeichen
  - Verleihungsbestimmungen für den Goldenen Schützen
  - Antrag auf Zulassung eines Kindes unter 12 Jahren mit Luftdruck- und CO<sup>2</sup> –Waffen
35. Das Waffenrecht behandelt vor allem die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen für den Waffenbesitz, die Durchführung der Schießen, sowie die Prüfungen zur Zulassung der Schießwarte und Schießleiter. Die Anträge hierfür sind sorgfältig zu prüfen und zu erstellen und die entsprechenden Bescheinigungen der zuständigen Behörden herbeizuführen. Sie sind Grundvoraussetzung jeglicher Schießtätigkeit im BSB. Der Landesschießwart und die Bezirks-, Kreis-, und Vereinsschießwarte tragen hierfür die Verantwortung.
36. Auch für den Erwerb der Schießauszeichnungen des BSB sind sorgfältige Antragstellung und Nachweisführung erforderlich, um einen gerechten Erwerb im Rahmen der Wettbewerbsbestimmungen zu gewährleisten.
37. Die Formblätter für das Schießwesen werden aufgrund ihrer Vielzahl und häufigen Änderung nicht beigelegt. Die Vordrucke können ggf. über den Landesverband angefordert werden.